



## Betriebliche Einzelumschulung

Die Ausbildung junger Erwachsener –  
Hinweise und Tipps für Arbeitgeber



Arbeitgeberservice des Integrationscenters  
für Arbeit Gelsenkirchen – das Jobcenter (IAG)

Wir sind für Sie da:

### persönlich

Ahstraße 22, 45879 Gelsenkirchen-City  
Rottmannsieve 7, 45894 Gelsenkirchen-Buer

### telefonisch

<b>Arbeitgeberhotline</b>	<b>0209 60509 – 100</b>
Montag – Mittwoch	8.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 14.00 Uhr

### per E-Mail

Jobcenter-Gelsenkirchen.Arbeitgeberservice@jobcenter-ge.de



[www.jobcenter-gelsenkirchen.de](http://www.jobcenter-gelsenkirchen.de)



## Sichern Sie heute **Ihren Arbeits- und Fachkräftebedarf** von morgen.

Der Bedarf an gut ausgebildeten Menschen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. In einigen Branchen und Regionen fehlen Arbeits- und Fachkräfte. Die betriebliche Einzelumschulung zielt auf das vorhandene Fachkräftepotenzial von jungen Erwachsenen ohne bzw. mit lange zurückliegendem Berufsabschluss ab.

### **Welche Voraussetzungen** gelten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (AG):

- Eine Ausbildungsberechtigung für den angestrebten Beruf liegt vor.
- Es handelt sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf laut Berufsbildungsgesetz.
- Betriebliche Ausbildungs- oder Arbeitsplätze werden durch die Umschulung nicht gefährdet.
- Die Dauer der betrieblichen Ausbildung verkürzt sich um ein Drittel der gesamten Ausbildungsdauer.
- Der Betrieb zahlt eine Ausbildungsvergütung i. H. v. 100,- € zzgl. Sozialversicherungsabgaben (der Arbeitgeber trägt AG- und AN-Anteile).

- Alle vom Betrieb erbrachten Leistungen oder Veränderungen sind gegenüber dem Jobcenter zu erklären; dies gilt auch für Fehlzeiten der Umschülerinnen und Umschüler.
- Der Betrieb schließt mit der Kundin bzw. dem Kunden einen Umschulungsvertrag ab, welcher dem Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen – das Jobcenter vor Umschulungsbeginn vorgelegt wird.



### **Welche Unterstützung** erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (AG):

- Kostenübernahme für notwendige überbetriebliche Lehrgänge und ggf. erforderliche Eignungsfeststellungen.
- Erstattung von Gebühren für zum Beispiel Kammereintragungen, Prüfungen, Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien.
- Kosten für notwendige Arbeitskleidung und ggf. Arbeitsausrüstung.

BEREIT FÜR  
NEUES?

